



Stadt Rapperswil-Jona
Sozialamt
St. Gallerstrasse 40 8645 Jona
T: 055 225 71 60 F: 055 225 71 61
e: sozialamt@rj.sg.ch

IN NOT GERATEN?

**Merkblatt über die
öffentliche Sozialhilfe**

in der Stadt Rapperswil-Jona

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig:

Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen
oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen...

Wir beraten Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen.

Was ist Sozialhilfe?

1. Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rapperswil-Jona haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

2. Hilfeleistung

Finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Berechnungsgrundlage ist das soziale Existenzminimum. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Für die ergänzende allgemeine Sozialberatung oder für die Vermittlung anderer Hilfsangebote steht das **Regionale Beratungszentrum Rapperswil-Jona, Alte Jonastrasse 24, 8640 Rapperswil (Telefon 055 225 76 00)** zur Verfügung.

3. Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als «Hilfe zur Selbsthilfe» und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

4. Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall besonders berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS).

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Das Sozialamt respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über Art und Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Gegen eine solche Verfügung können Sie beim Stadtrat schriftlich Rekurs erheben.

5. Ihre Pflichten

a) Aktive Mitarbeit

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Das Sozialamt kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.

b) Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie dem Sozialamt Ihre Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie dem Sozialamt sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie das Sozialamt, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (z.B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z.B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese vom Sozialamt bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an das Sozialamt abtreten.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten (Eltern und Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern die finanziellen Verhältnisse es zulassen. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

6. Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialamt, das Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

7. Anmeldung

- a) Fordern Sie das Formular „Antrag für Sozialhilfe“ telefonisch an.
- b) Senden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an das Sozialamt Rapperswil-Jona.
- c) Wir vereinbaren mit Ihnen einen Gesprächstermin, wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben.
Bitte beachten Sie, dass Wartezeiten unvermeidbar sind.

8. Öffnungszeiten

Täglich 08.30 bis 11.30 / 13.15 bis 16.30 (Montag bis 18:30)